

terberufs- und des Schülerverkehrs, die Koordinierung der Verkehrsträger sowie die Bestätigung der Linienführung der öffentlichen und betrieblichen Verkehrsmittel zu sorgen¹⁴³. Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden haben den Arbeiterberufs-, Linien- und Schülerverkehr in den Städten und stadtnahen Gebieten durch den koordinierten Einsatz aller Verkehrsträger zu sichern.¹⁴⁴ Den örtlichen Räten unterstehen Kraftverkehrs- und Kraftfahrzeuginstandsetzungskombinate, Kombinate und Betriebe des Städtischen Nahverkehrs.

67 9. Als beratende Organe zur Koordinierung der Transportaufgaben und Gewährleistung der komplexen Zusammenarbeit der Staatsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und Betriebe auf dem Gebiet des Transportwesens bestehen Transportausschüsse (Zentraler Transportausschuß, Bezirkstransportausschüsse, Kreistransportausschüsse, Stadttransportausschüsse in den Stadtkreisen). Im Zentralen Transportausschuß führt der Minister für Verkehrswesen, in den örtlichen Transportausschüssen der jeweilige Leiter der zuständigen Abteilung bei den Räten den Vorsitz. Den Transportausschüssen gehören Mitarbeiter von Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen, die Transportaufgaben wahrzunehmen haben, an.¹⁴⁵

68 10. Verantwortlich für das Post- und Fernmeldewesen sowie für die zentrale Leitung der »Deutschen Post« ist das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen¹⁴⁶. Sein Verantwortungsbereich umfaßt das Post- und Zeitungswesen, das Fernsprech- und Fernschreibwesen, das Funkwesen sowie die spezifischen Aufgaben der industriellen Produktion im Post- und Fernmeldewesen. Träger des Post- und Fernmeldeverkehrs ist die Deutsche Post¹⁴⁷. Sie ist eine »einheitliche staatliche Einrichtung«, juristische Person und arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

Sie ist zuständig

- (1) für die Nachrichtenbeförderung durch Postanlagen,
- (2) für die Nachrichtenübermittlung durch Fernmeldeanlagen,
- (3) für die Beförderung und den Vertrieb fortlaufend erscheinender Presseerzeugnisse.

Sie hat das Monopol,

- (1) Postanlagen einzusetzen, zu errichten und zu betreiben,
- (2) Fernmeldeanlagen zu errichten und zu betreiben,
- (3) fortlaufende Presseerscheinungen zu befördern und zu vertreiben.

Die Deutsche Post hat auch »Aufgaben der studiotekhnischen Produktion, die Übertragung und Abstrahlung von Programmen des Hör- und Fernseh Rundfunks sowie Aufgaben

143 § 42 Abs. 1 Satz 1 und 2 a.a.O. wie Fußnote 142.

144 § 62 Abs. 1 Satz 1 a.a.O. wie Fußnote 142.

145 § 5 Verordnung über die Leitung, Planung und Zusammenarbeit beim Gütertransport - TransportVO (TVO) - vom 28. 3. 1973 (GBl. I S. 233), Statut des Zentralen Transportausschusses in der Anlage zur Verordnung.

146 Statut des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen vom 9. 1. 1975 (GBl. I S. 565).

147 Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen vom 3. 4. 1959 (GBl. I S. 365); Anordnung über das Statut der Deutschen Post der DDR - Statut Deutsche Post - vom 19. 4. 1976 (GBl. I S. 272).